

48. 1. Über die Anforderungen an eine Fristsetzung nach § 39 BGB. und das Zugehen einer solchen Erklärung.

2. Kommt es bei der Veräußerung eines versicherten Grundstücks für den Übergang des Versicherungsverhältnisses auf den Erwerber darauf an, daß dieser nach dem Kaufvertrage schon vor seiner Eintragung als Eigentümer die Nutzungen und Lasten des Grundstücks übernommen hat?

BGB. § 130. BGB. §§ 39, 69.

VI. Zivilsenat. Urf. v. 15. Januar 1943 i. S. R. u. a. (R.) w.
V. Versicherungs-AG. (Bekl.). VI (VII) 95/42.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Bei der verklagten Versicherungsgesellschaft war das Fabrikgrundstück in S.-G., R.straße 2, seit 1935 gegen Feuergefahr ver-

sichert. Die Versicherung lief nach stillschweigender Verlängerung bis zum 23. März 1941. Der Erstkläger war Zwangsverwalter des Anwesens von 1935 bis zum Frühjahr 1941. Beim Erlaß des von den Klägern beantragten Zahlungsbefehls (21. Juli 1941) bestand die Zwangsverwaltung nicht mehr. Bis zum 14. März 1941 stand die Fabrik im Eigentum der Firma C. F. B. Am 18. April 1940 hatte die Firma das versicherte Gebäude der Zweitklägerin zum Kauf angeboten; diese nahm das Angebot am 18. Mai 1940 an. Am selben Tage wurde das Grundstück an die Käuferin aufgelassen. Damit gingen vertragsgemäß auch Besitz, Gefahr, Lasten und Nutzungen auf sie über. Der Erstkläger teilte der Beklagten zu Händen ihres Bezirksdirektors L. am 30. Mai 1940 mit, daß das Grundstück an die Zweitklägerin verkauft sei. Diese wurde erst am 14. März 1941 als Eigentümerin im Grundbuch eingetragen.

Inzwischen, nämlich am 14. Dezember 1940, trat auf dem Grundstück ein erheblicher Brandschaden ein. Damals wurde darin von einer Firma M. & Co., deren Inhaber D. der Schwiegersohn der Zweitklägerin war, eine Lathherstellung betrieben. Mit eingeschriebenem Brief vom 22. Januar 1941 lehnte die Beklagte den von ihr verlangten Brandschadensersatz ab und kündigte zugleich den Versicherungsvertrag fristlos auf.

Landgericht und Oberlandesgericht haben die auf Zahlung von 12000 RM. nebst Zinsen zu Händen der Zweitklägerin gerichtete Brandentschädigungsklage abgewiesen. Die Revision der Kläger hatte keinen Erfolg.

Gründe:

I. Wenn die Klage aus sachlichen Gründen mit Recht abgewiesen und die Revision der Zweitklägerin deshalb zurückzuweisen ist, so muß auch die Revision des Erstklägers zurückgewiesen werden, ohne daß es nötig wäre, auf die in seiner Person liegende besondere Rechtslage, insbesondere auf die Frage einzugehen, ob ihm eine sachliche Befugnis zur Klageführung zukommt.

II. Zu den Gründen, welche den Vorderrichter zur Abweisung der Klage der Zweitklägerin bestimmt haben, gehört die Erwägung, daß die verklagte Versicherungsgesellschaft nach § 39 VVG. von der Verpflichtung zur Leistung frei geworden sei. Diese Bestimmung, die für die Feuerversicherung nach dem 1. Abschnitt Nr. 16 der Verordnung

vom 19. Dezember 1939 (RGBl. 1939 I S. 2443; 1940 I S. 872, 1298; 1941 I S. 703; 1942 I S. 636, 677) bis zum 1. Januar 1941 in der früheren Fassung des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (RGBl. 1908 S. 263) gegolten hat (Verordnung vom 13. Juni 1940 [RGBl. I S. 872] in Verbindung mit der Verordnung vom 27. September 1940 [RGBl. I S. 1298]), setzte voraus, daß in dem für die Anwendung des § 39 BGB. maßgebenden Zeitpunkte (hier eingeschriebener Brief vom 12. September 1940) eine nach dem Beginn der Versicherung zahlbare Beitragszahlung nicht rechtzeitig geleistet worden, ferner daß der Versicherungsfall nach dem Ablauf der (nach § 39 gesetzten) Frist eingetreten und daß der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls mit der Beitragszahlung (der Zinsen- oder Kostenzahlung) im Verzuge war. Unter diesen Voraussetzungen ist der Versicherer (von seinem Kündigungsrecht [§ 39 Abs. 1 Satz 3 bis 5] abgesehen) von der Verpflichtung zur Leistung frei. Nach § 39 Abs. 2 BGB. muß die (mindestens zweiwöchige) Frist schriftlich bestimmt werden und müssen die Rechtsfolgen angegeben sein, die nach Abs. 1 mit dem Fristablaufe verbunden sind; sonst ist die Fristsetzung unwirksam.

Nach der Feststellung des Vorderrichters hatte die Beklagte sowohl den Erstkläger als Zwangsverwalter als auch die Besitzerin der auf dem versicherten Grundbesitz betriebenen Fabrik M. & Co. — diese zu Händen des Inhabers D., eines Schwiegersohnes der Klägerin, der von ihr selbst als ihr Vertreter bezeichnet wird, — mehrfach vergeblich an die Bezahlung des rückständigen Versicherungsbeitrags und an die Einsendung des Verlängerungsantrags erinnert, ohne daß sie (zumeist) auch nur eine Antwort auf ihre Mahnschreiben erhalten hätte. Endlich setzte sie dem Erstkläger durch den eingeschriebenen Brief vom 12. September 1940 eine förmliche Frist von einem Monat unter Verwendung eines (bei ihr üblichen) Vorbrucks, worin die Anschrift des Empfängers, die Zeit und der Betrag des Beitragsrückstandes mit Schreibmaschine eingesetzt waren. Das Fristschreiben war von einem Prokuristen unterschrieben und entsprach den sachlichen und förmlichen Voraussetzungen des § 39 BGB. in der damaligen Fassung.

Alles dies ist ohne Rechtsfehler festgestellt. Ferner steht fest, daß das Fristschreiben vom 12. September 1940 dem Erstkläger zugegangen ist. Dazu war vorgetragen, der Brief sei vom Postboten bei der Postannahmestelle der Wirtschaftsgruppe Werkstoffverfeinerung in S.,

bei welcher der Erstkläger angestellt war, nämlich dem Angestellten D., abgeliefert worden; D. habe auch den Empfang schriftlich bestätigt. Er habe im vollen Einverständnis mit dem Erstkläger ständig Post für ihn entgegengenommen und in den mit seinem Namen versehenen Kasten gelegt; von hier aus sei die Post, wiederum im Einvernehmen mit dem Erstkläger, durch einen Boten in sein Dienstzimmer gebracht worden. So sei es auch mit dem Schreiben vom 12. September 1940 geschehen. Dies entspricht auch der eigenen Darstellung des Erstklägers. Der Vorderrichter erwägt dazu, der geschilderte Vorgang sei dem Einfluß der Beklagten und der Post entzogen, dagegen dem des Erstklägers unterworfen gewesen; es müsse deshalb zu seinen Lasten gehen, wenn das von der Post nach allgemeiner Verkehrsauffassung ordnungsmäßig bestellte Fristschreiben ausnahmsweise nicht in die Hände des Empfängers selbst gelangt sein sollte; das Schreiben sei bereits mit der Empfangsbescheinigung des Angestellten D. bergestellt in den Machtbereich des Erstklägers gekommen, daß ihm unter gewöhnlichen Verhältnissen die Kenntnisnahme des Briefinhalts möglich gewesen sei. Diese Auffassung ebenso wie die Schlussfolgerung daraus, daß das Fristschreiben dem Erstkläger zugegangen sei (§ 130 BGB.), sind ohne rechtliche Bedenken. Es ist unter diesen Umständen auch unerheblich, ob der Erstkläger tatsächlich von dem Briefinhalt Kenntnis genommen hat oder nicht. Unzutreffend ist der Hinweis der Revision, die Verhältnisse der Wirtschaftsgruppe hätten nicht so gelegen, daß ein ihr zugegangenes Schreiben um deswillen auch als dem Erstkläger zugegangen angesehen werden könne. Denn tatsächlich hatte dieser nach der rechtlich einwandfreien Annahme des Vorderrichters den Wirtschaftsangestellten D. mindestens stillschweigend und durch dauernde Übung ermächtigt, über die für ihn bestimmten Briefeingänge für ihn zu quittieren, und D. hat den Auftrag auch tatsächlich für den Erstkläger ausgeführt. Die Auffassung des Berufungsrichters deckt sich mit der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGHRomm. 3. BGB. Bem. 1 Abs. 2 zu § 130).

Nach der ebenfalls rechtlich einwandfreien Feststellung des Vorderrichters war zur Zeit der Inverzug- und der Fristsetzung nach § 39 BGB. (September 1940) Eigentümerin des versicherten Anwesens noch die Firma C. F. B. Diese war damals noch die Versicherungsnehmerin und Beitragsschuldnerin der verklagten Versicherungs-gesellschaft; damals bestand auch noch die Zwangsverwaltung

des versicherten Grundstücks, und der Erstkläger war gerichtlich bestellter Zwangsverwalter noch über den Brandfall (11. Dezember 1940) hinaus bis zum Frühjahr 1941. Als solcher war der Erstkläger, wie das Berufungsurteil ebenfalls entgegen der Revision mit Recht annimmt, noch zur Entgegennahme der Fristbestimmung gemäß § 146 Abs. 1, § 148 Abs. 2, §§ 152, 20 Abs. 2 ZPO., § 1127 Abs. 2 BGB. befugt und ausgewiesen. Der rückständige Beitrag war auch bis zum Eintreten des Schadensfalls noch nicht gezahlt.

Ob die Zweitklägerin zur Zeit der Inverzug- und der Fristsetzung (September 1940) schon Rechtsnachfolgerin der Versicherungsnehmerin (Firma C. F. P.) in die aus dem Versicherungsverhältnis mit der verklagten Versicherungsgeellschaft fließenden Rechte und Pflichten geworden war, ist unerheblich. Denn es steht fest, daß die Beschlagnahme und die Zwangsverwaltung des versicherten Grundstücks und damit die Verpflichtung des Erstklägers zur Vornahme aller Handlungen, die erforderlich waren, um das Grundstück in seinem wirtschaftlichen Bestande zu erhalten und ordnungsmäßig zu benutzen, ebenso wie seine Befugnisse dazu über den Zeitpunkt des Rechtsübergangs auf die Erstklägerin, den die Revision auf den 18. Mai 1940 als den Zeitpunkt des Übergangs der Gefahr und der Nutzungen an dem Grundstück verletzt sehen möchte, hinaus noch fortbestanden. Die Beklagte hatte sich demgemäß allein an den durch seine amtliche Stellung als gerichtlich bestellten Zwangsverwalter ausgewiesenen Erstkläger zu halten. Auf die Frage, ob der Rechtsübergang auf den Erwerber des Grundstücks gemäß § 69 BGB. entsprechend § 571 BGB., dem jene Vorschrift nachgebildet ist, an den rein förmlichen Vorgang der Eigentumsübertragung, d. h. die Auflassung und Eintragung des versicherten Grundstücks, geknüpft ist oder — unabhängig von dem förmlichen Eigentumsübergange — schon mit der Herstellung einer Belangnislage zusammenfällt, bei der durch den Brandfall nicht mehr der Versicherungsnehmer, sondern der Erwerber geschädigt wird (wie es die Revision annimmt), kommt deshalb im vorliegenden Falle nichts an. Denn jedenfalls wurde durch die Inverzug- und Fristsetzung gegenüber dem zu jener Zeit noch im Amte befindlichen Zwangsverwalter eine Rechtslage begründet, die sich unmittelbar gegen die Erwerberin des versicherten Grundstücks und der damit verbundenen Rechte aus dem Versicherungsvertrag, auf die sich die Beschlagnahme des versicherten Grundstücks nach wie vor erstreckte (§ 20 Abs. 2 ZPO. in Verbindung

mit § 1127 BGB., § 148 BGB.), auswirkt. Der an die Stelle des Veräußerers tretende Erwerber des versicherten Grundstücks (§ 69 BGB.) muß das Versicherungsverhältnis in der Lage annehmen, in der es sich befindet. Eine dem Veräußerer gesetzte Frist aus § 12 Abs. 3, § 39 BGB. läuft weiter. § 404 BGB. enthält den allgemeinen Rechtsgedanken, daß niemand mehr Rechte übertragen kann, als er selbst hat; er gilt für den Fall der Übertragung einer Forderung kraft Gesetzes, insbesondere beim Eintritt des Erwerbers einer versicherten Sache an Stelle des Veräußerers in dessen Rechte und Pflichten, entsprechend (§ 412 BGB.; RGZ. Bd. 84 S. 409, Bd. 114 S. 316, Bd. 144 S. 395 [397], Bd. 161 S. 86 [87]). Übrigens steht es mit der ständigen und gefestigten Rechtsprechung des erkennenden Senats im Einklang, wenn der Berufungsrichter annimmt, daß es für die Veräußerung im Sinne des Übergangs des Versicherungsverhältnisses nach § 69 BGB. auf den rein förmlichen Vorgang der Eigentumsübertragung ankommt (außer den vorbezeichneten Entscheidungen noch RGZ. Bd. 73 S. 141, Bd. 117 S. 270). Mit der Revision der davon abweichenden Meinung eines veralteten Erläuterungswerks beizutreten, entscheidend sei die „Interessenslage“, bei der durch den Versicherungsfall nicht mehr der bisherige Versicherungsnehmer, sondern der Erwerber geschädigt werde, besteht auch bei nochmaliger Nachprüfung kein Anlaß. Die Ansicht der Revision würde, wie gerade der vorliegende Fall deutlich werden läßt, die Verkehrssicherheit in unerträglicher Weise gefährden, weil sie nicht mehr auf einen einfach zu erkennenden, äußeren Vorgang, die Eintragung des Erwerbers im Grundbuch (§ 872 BGB.), abstellt, sondern die Rechtslage des Versicherers von dem ihm unbekanntem Vertrage zwischen Veräußerer und Erwerber abhängig macht (vgl. RGZ. Bd. 125 S. 193; Pröfß, BGB., 3. Aufl. 1941, Bem. 2 und 3 zu § 69 S. 171).

Das angefochtene Urteil weist die Klage der Zweitklägerin zwar mit teilweise andern Erwägungen ab (so Erwägungen, die sich darauf beziehen, ob die Zweitklägerin ihren Klageanspruch auf eine Abtretungserklärung des früheren Versicherungsnehmers F. zu stützen vermag). Darauf kommt aber nichts an; denn die Klage, und zwar sowohl die des Erstklägers wie die der Zweitklägerin, ist schon deshalb unbegründet, weil die Beklagte, die Klageberechtigung des Erstklägers vorausgesetzt, infolge ihrer ordnungsmäßigen Fristsetzung

gegenüber dem Erstkläger sowie infolge ihres hierauf gegründeten Freiseins von ihren Pflichten aus dem Versicherungsvertrage (§ 39 BGB.) den Klageanspruch nicht mehr zu erfüllen braucht. Da diese Rechtsfolge sich aus dem feststehenden Sachverhalt ohne weiteres ergibt, ist die Revision insoweit schon gemäß § 563 ZPO., und zwar auch ohne Feststellung eines Rechtsfehlers in den Gründen des angefochtenen Urteils, zurückzuweisen.

Es bleibt schließlich nur noch zu prüfen, ob die Klage etwa deshalb hätte Erfolg haben müssen, weil sich die verklagte Versicherungsgesellschaft eines von ihr zu vertretenden Verschuldens beim Vertragsabschluß oder eines Verstößes gegen Treu und Glauben schuldig gemacht hat. Dies hat der Berufungsrichter verneint. Nach der Darstellung der Kläger soll das Verschulden der Beklagten darin bestehen, daß sie es unterlassen habe, die Zweitklägerin darauf hinzuweisen, daß eine Zahlungsfrist gemäß § 39 BGB. gesetzt worden sei. Dieser Vorwurf erledigt sich schon mit der zutreffenden Erwägung des Vorberrichters, die Beklagte habe annehmen dürfen, daß der Erstkläger als Zwangsverwalter die andern Beteiligten von dieser Fristsetzung und ihren Folgen unterrichten werde, die Zweitklägerin und ihr Vertreter D. hätten sich ohnehin sagen müssen, daß die Nichtzahlung des mehrfach erfolglos angemahnten, rückständigen Versicherungsbeitrags für sie nachteilig sein müsse. Auch die weiteren Erwägungen, die Beklagte habe schon angesichts dieser Umstände keinen Anlaß gehabt, bei den Verhandlungen vom 16. November 1940 mit dem Vertreter der Zweitklägerin, D., auf den Zahlungsverzug und die Fristsetzung vom 12. September 1940 nochmals besonders hinzuweisen, zudem sei zweifelhaft, ob damals Verhandlungen über einen Vertragsabschluß zwischen den Parteien überhaupt stattgefunden hätten, sind frei von sachlichem Rechtsirrtum. Daß der Berufungsrichter sich insoweit durch die Nichtbernehmung des als Zeugen benannten Vertreters der Zweitklägerin, D., — der, wie die Revision vorträgt, sofort eine Deckungszusage genommen haben würde, hätte er von dem „Ruhen“ des Versicherungsschutzes Kenntnis gehabt — gegen die Verfahrensvorschriften vergangen hätte, ist ebenfalls nicht zuzugeben. Es wäre eine Überspannung der den Versicherer treffenden Sorgfaltspflicht, wenn man von ihm verlangen wollte, daß er unter solchen Umständen, wie sie hier vorliegen, den Versicherungsnehmer oder seinen Rechtsnachfolger nochmals auf den drohenden

Ausfall des Versicherungsschutzes besonders aufmerksam machen müßte.

Nach alledem ist die Revision zurückzuweisen.